

Bläsercorps Werne e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bläsercorps Werne e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 59368 Werne und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Erziehung und Ausbildung und die Pflege von Kunst und Kultur durch die Orchesterarbeit. Der Verein fördert das öffentliche Musikleben. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch

- Heranführung von Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen an die aktive Musikausübung
- regelmäßige Proben
- Probenwochenenden
- Sonderproben
- Konzerte
- Mitwirkung bei kirchlichen Veranstaltungen
- Auftritte bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Dem Verein können neben Musikern auch Personen angehören, die das Vereinsziel durch nichtmusikalische Arbeit unterstützen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

- (4) Zur Gestaltung der musikalischen Arbeit können Gäste hinzugezogen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
- durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die aktiven Mitglieder nehmen regelmäßig an den Proben und Veranstaltungen des Vereins teil.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Beiträge sind keine Spenden.

- (3) Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende gemäß § 5 (4) behandelt.
- (4) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer. Sie sind Vorstand im Sinne von §26 BGB.
- (2) Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Gleichzeitig werden zwei Kassenprüfer für zwei Jahre bestellt. Nur in der ersten Wahlperiode ist die Amtsdauer des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassierers auf ein Jahr beschränkt, so dass jährlich ein Teil des Vorstandes neu gewählt wird.

Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
- (7) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Der Vorstand entscheidet in Personalfragen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
Über Anträge, auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen an andere Mitglieder sind nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste, die auf Vorstandsbeschluss eingeladen sind, dürfen an der Sitzung beratend teilnehmen. Über die Zulassung weiterer Gäste entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, anzufertigen. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie die Tagesordnung und die Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hospizgruppe Werne e.V.

§ 10 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 09.06.2017 beschlossen.